

### 1. Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für unsere sämtlichen Angebote, Bestätigungen und Leistungen. Soweit keine anderslautenden Vereinbarungen entgegenstehen, gelten sie ausschließlich, auch für künftige Verträge mit dem Auftraggeber, im übrigen ergänzend. Entgegenstehende oder abweichende Auftragsbedingungen des Auftraggebers wird bereits jetzt widersprochen, sie sind nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben, auch wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung und/oder Herstellung vorbehaltlos ausführen. Der Auftraggeber erkennt unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Bestellung, spätestens mit der Annahme unserer Leistung, an.

### 2. Angebote, Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch die Ausführung des Auftrages zustande. Im Zusammenhang mit dem Angebot stehende grafische Darstellungen, Gewichts- und Maßangaben sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

### 3. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat uns sämtliche zur Durchführung des Auftrages benötigten bzw. angeforderten Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Ist Bestandteil unseres Auftrages (auch) die Herstellung eines Werkzeuges, dann ist der Auftraggeber verpflichtet die Abnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Erstmusterprüfberichtes und/oder eines mit dem Werkzeug hergestellten Prototyps zu erklären.

### 4. Werkzeuge

1.) Ist zur Erfüllung des Auftrages die vorherige Herstellung eines Werkzeuges (z. B. Spritzgußform) erforderlich, dann ist dies Bestandteil des Auftrages. Werkzeuge verbleiben auch nach Erfüllung des Auftrages unser Eigentum. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch, daß die Kosten für die Herstellung des Werkzeuges gesondert ausgewiesen werden.

2.) Ist im Einzelfall ausdrücklich vereinbart, daß der Auftraggeber Eigentum an dem Werkzeug erwerben soll (sog. „Vollkostenmodell“), werden die Herstellungskosten gesondert ausgewiesen. Das Eigentum geht mit der Zahlung des letzten Rate der Werklohnforderung (Ziff. 5.2) auf den Auftraggeber über. In diesem Fall stellt uns der Auftraggeber die Werkzeuge zur Erledigung des Auftrages unentgeltlich zur Verfügung (Besitzkonstitut, § 930 BGB). Wenn wir die Werkzeuge auf Wunsch des Auftraggebers auch nach Beendigung des Auftrages für etwaige Folgeproduktionen aufbewahren, dann warten (reinigen und fetten) wir diese unentgeltlich, bis eine Generalüberholung erforderlich wird, die wir dem Auftraggeber separat anbieten. Auf Wunsch des Auftraggebers werden wir die Werkzeuge auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern.

### 5. Preise und Zahlungen

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk zuzüglich Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung verlieren Festpreisvereinbarungen ihre Gültigkeit. Unsere Rechnungen sind zu dem in der Rechnung angegebenen Datum, andernfalls nach Rechnungseingang, ohne Abzug zu bezahlen.

Wir sind berechtigt, die Zahlungen ohne Rücksicht auf Verfügungen des Auftraggebers zunächst auf die Kosten und Zinsen und erst dann auf unsere älteste Forderung anzurechnen. Die Entgegennahme von Schecks oder Wechseln geschieht nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung, Versteuerung und Einzahlung sind vom Auftraggeber zu tragen. Ohne unsere Zustimmung darf der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht darauf stützen.

Ist Bestandteil unseres Auftrages (auch) die Herstellung eines Werkzeuges im Sinne von Ziffer 3.2.), dann ist die Zahlung zu jeweils 1/3 fällig nach Zugang der Auftragsbestätigung, nach Erstellung des Erstmusterprüfberichtes und nach Bekanntgabe der Fertigstellung des Auftrages bzw. der Versandbereitstellung.

### 6. Lieferzeit, Verzug, Rücktritt, Übertragbarkeit

Lieferfristen sind unverbindlich, sofern wir sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich zusagen. Ist eine bestimmte Lieferzeit vereinbart, beginnt diese erst nach Eingang der vom Auftraggeber beizubringenden Unterlagen und nach Abnahme der Werkzeuge sowie deren schriftlichen Bestätigung durch uns.

Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadenersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wenn höhere Gewalt oder andere Ereignisse - wie z.B. nachträgliche Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Material, Personal oder Transportmitteln, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen - unsere Lieferung oder Montage verzögern oder unmöglich machen, haben wir dies auch bei verbindlichen Liefer- oder Montagefristen nicht zu vertreten. Wir sind dann berechtigt, den Liefertermin um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben oder bei nicht nur vorübergehenden Leistungshindernissen wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Angemessene Teillieferungen und Teilabrechnungen sind grundsätzlich zulässig.

Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz zu fordern. Wir dürfen einen höheren Verzugszins nachweisen und geltend machen; der Auftraggeber kann nachweisen, daß kein oder ein geringerer Verzugszins entstanden ist. Wenn der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug gerät, ist die Forderung im vollen Umfang sofort zur Zahlung fällig. Tritt der Auftraggeber mit unserem Einverständnis vor Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Ware vom Vertrag zurück, so sind wir berechtigt, eine Entschädigung in Höhe von 30 % des Bruttoauftragswertes zu beanspruchen (pauschalierter Schadenersatz), es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, daß der uns durch den Rücktritt entstandene Schaden (entstandene Kosten und entgangener Gewinn) niedriger ist.

Die Rechte des Auftraggebers aus dem Vertrag können nur mit unserer Zustimmung auf einen Dritten übertragen werden.

### 7. Versand- und Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald wir die Ware einem Transportunternehmen übergeben oder auf andere Weise mit dem Transport oder der Versendung beginnen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung unserer Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

### 8. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis unsere gesamten Forderungen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in einer laufenden Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt worden ist. Bei Verjährung der zugrunde liegenden Forderung bleibt der Eigentumsvorbehalt unberührt.

Der Auftraggeber darf die Vorbehaltswaren nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern, und zwar nur dann, wenn er uns bereits jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Auftraggebers stehen, veräußert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Vorrang ab. Wir nehmen die Abtretung an.

Der Auftraggeber ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Wir dürfen die Forderungen selbst weiter einziehen und die Einziehungsbezugnis des Auftraggebers widerrufen, jedoch nicht, solange der Auftraggeber seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und unsere Rechte nicht gefährdet sind. Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber und die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und dazu die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen sowie den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf abgetretene Forderungen hat uns der Auftraggeber sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt bzw. die Abtretung hinzuweisen. Wir verpflichten uns, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit nach unserer Wahl freizugeben, als ihr Wert die zusichernden Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt.

### 9. Gewährleistung und Schadenersatz

Wir leisten innerhalb der gesetzlichen Fristen Gewähr für fehlerhafte Ware. Für Schäden, die auf eine ungeeignete und unsachgemäße Verwendung oder Behandlung der Ware sowie auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Gewähr. Geringfügige Farbabweichungen, die darauf zurückzuführen sind, daß Produkte in verschiedenen Produktionsgängen hergestellt worden sind, stellen keinen Mangel dar.

Offensichtlich erkennbare Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Übergabe, andere Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen; anderenfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Rügefristen. Ungeachtet der Mängelrüge, hat der Auftraggeber die Ware anzunehmen und sachgemäß zu lagern. Er hat uns Gelegenheit zu geben, die Ware zu besichtigen. Bei berechtigter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl berechtigt, innerhalb von einer Frist von mindestens sechs Wochen als Zugang der Mängelrüge den Mangel zu beseitigen, Ersatz zu liefern oder die mangelhafte Ware gegen entsprechende Gutschrift zurückzunehmen. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist die Ersatzlieferung erneut mangelhaft, so ist uns auf unser Verlangen hin nochmals die Möglichkeit zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb einer weiteren Frist von drei Wochen einzuräumen. Wandlungs- und Minderungsrecht des Auftraggebers sind ausgeschlossen, es sei denn, Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung schlagen fehl.

Sonstige oder weitergehende Ansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind, soweit gesetzlich zulässig, ebenfalls ausgeschlossen, insbesondere Schadenersatzansprüche, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Auftraggeber gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

### 10. Schriftform, Nebenabreden

Änderungen oder Ergänzungen eines einmal zustandekommenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Ergänzende oder vom Vertrag abweichende Nebenabreden unterliegen ebenfalls diesen Formvorschriften.

### 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit, Datenverarbeitungserlaubnis

Soweit gesetzlich zulässig ist der Sitz unseres Unternehmens der Erfüllungsort für unsere Leistungen und Zahlungen sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über den und aus dem Vertrag, einschließlich Wechsel- und Scheckprozesse. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an einem anderen für ihn geltenden Gerichtsstand zu verklagen. Rechtsbeziehungen und Rechtshandlungen zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Wir sind berechtigt, alle den Auftraggeber betreffenden gesetzlich geschützten Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu verarbeiten.